

Sehr geehrter Herr Keim,

im Zusammenhang mit der Föderalismusreform ist die Zuständigkeit bei der Bearbeitung der Beihilfeangelegenheiten für die Versorgungsempfänger aufgrund des „Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen“ von den Beihilfestellen der Bundesländer auf die Beihilfestelle des Service-Centers Süd-Ost der Oberfinanzdirektion Chemnitz übergegangen. Somit ist die Beihilfestelle Ludwigsdorf nunmehr auch für die Bearbeitung Ihrer Beihilfeanträge zuständig.

Sie hatten gegen einen oder mehrere Beihilfebescheide der Beihilfestelle Ludwigsdorf Widerspruch hinsichtlich der Nichtberücksichtigung der durch die Pflegeeinrichtung in Rechnung gestellten Investitionskosten eingelegt.

Nach dem BMI-Hinweis Nr. 4 zu § 9 Abs. 7 der Beihilfevorschriften des Bundes (BhV) sind nur die Investitionskosten des § 82 Abs. 3 des elften Sozialgesetzbuches (SGB XI) beihilfefähig. Das setzt eine öffentliche Förderung der Pflegeeinrichtung voraus.

Die Prüfung der durch Sie bzw. durch die Pflegeeinrichtung vorgelegten Unterlagen und übermittelten Informationen ergab, dass es sich in Ihrem Fall nicht um eine öffentlich geförderte Einrichtung handelt. Die Ablehnung von Beihilfen zu den Investitionskosten ist daher rechtlich nicht zu beanstanden.

Im Hinblick auf die bisher durch Beihilfestellen der Bundesländer praktizierten Verfahrensweise, die die vorgeschriebene Differenzierung der Investitionskosten nicht vornahm und damit zu hohe Beihilfen gewährt hatten, wird jedoch bis auf Weiteres von dieser Beihilfekürzung abgesehen. Diese Entscheidung zu Ihren Gunsten erfolgt aus Fürsorgegründen und entgegen der rechtlichen Regelungen und ist zunächst befristet bis zu einer abschließenden Entscheidung durch die zuständigen Bundesministerien.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Beihilfestelle Ludwigsdorf

*am 6.12.07 angekommen*